



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-126
für den Umbau der Kreuzung Osloer Straße - Schwedenstraße -
Tromsøer Straße und Schulstraße
und Teilflächen der angrenzenden Grundstücke im Bezirk Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-126
für den Umbau der Kreuzung Osloer Straße
- Schwedenstraße - Tromsøer Straße - Schulstraße
und Teilflächen der angrenzenden Grundstücke
im Bezirk Wedding

Vom 9. Mai 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-126 vom 18. Januar 1971 für den Umbau der Kreuzung Osloer Straße - Schwedenstraße - Tromsøer Straße - Schulstraße und Teilflächen der angrenzenden Grundstücke im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:**I. Veranlassung des Planes**

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die als Straßenverkehrsflächen benötigten unbebauten Teilflächen - überwiegend Vorgartenflächen, in einem Fall auch kleingärtnerisch genutztes Gelände - teils privater und teils im Eigentum Berlins stehender Grundstücke für diesen Zweck zu sichern. Außerdem war das im Bereich der Straßenkreuzung geplante Kreuzungsbauwerk der Untergrundbahn mit seinen Zu- und Abgängen bei der Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Straßenbaumaßnahmen.

Nach dem Baunutzungsplan vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegen die Teilflächen der Grundstücke, die in Anspruch genommen werden müssen, teils im Nichtbaugelände, teils im beschränkten Arbeitsgebiet und im gemischten Gebiet der Baustufe V/3 und im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe III/3.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), geändert durch den 1. Änderungsplan vom 25. Mai 1970 (ABl. 1971 S. 427), als vorbereitendem Bauleitplan sind in diesem Bereich neben der Kreuzung der Untergrundbahnlinien 8 und 9 die Trasse des Autobahnringes im Zuge der Osloer Straße sowie die Osloer Straße und die Schwedenstraße als überörtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Die benötigten Teilflächen der anliegenden Grundstücke sind im Flächennutzungsplan teils als allgemeines Wohngebiet mit der zulässigen Geschosflächenzahl 1,0, teils als Gewerbegebiet mit der zulässigen Geschosflächenzahl 2,0, teils als Fläche für den Gemeinbedarf (Verwaltungsgebäude und Krankenhaus) und teils als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt.

II. Inhalt des Planes

Für den Ausbau des Autobahnringes im Verlauf der Osloer Straße und für den Umbau des in diesem Abschnitt gelegenen Kreuzungsbereiches mit der Schwedenstraße, der Tromsøer Straße und der Schulstraße sowie für Leitungsverlegungen, die durch den U-Bahnbau erforderlich sind, mußten Teilflächen der angrenzenden Grundstücke als Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden. Die Flächen für die Zu- und Abgänge des Kreuzungsbauwerks der Untergrundbahnlinien 8 und 9 waren dabei in die Straßenverkehrsflächen einzubeziehen.

Benötigt werden Teilflächen der Grundstücke
Schwedenstraße 9 a-b Ecke Osloer Straße,
Schwedenstraße 9 Ecke Tromsøer Straße,
Osloer Straße 37,

Osloer Straße 84-85,
Osloer Straße 83 Ecke Schulstraße und
Osloer Straße Ecke Schulstraße 75-76.

Der Bebauungsplan setzt die der Verkehrsplanung entsprechenden Straßenbegrenzungslinien fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Die erforderlichen Änderungen wurden vorgenommen.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 8. Juli 1971 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 11. Oktober bis einschließlich 11. November 1971 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden zum Bebauungsplan nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1963 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Nach Angabe des Bezirksamtes betragen die Kosten für den Umbau der Kreuzung etwa 1 360 000 DM. Die Mittel sind anteilig vom Rechnungsjahr 1972 ab unter Abschnitt 42 02 (Bezirk Wedding) bei den Maßnahmen der Haushaltsstellen 720 06 und 720 07 im Haushalt enthalten.

Die Kosten für die Räumungsentschädigung einer Teilfläche der Kleingartenkolonie Nordkap I in Höhe von etwa 3 000 DM sind in den Gesamtkosten enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 18. Mai 1972

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen